

Der Landtag von Niederösterreich hat am 11. Mai 2000 beschlossen:

### Änderung des NÖ Umweltschutzgesetzes 1984

Das NÖ Umweltschutzgesetz 1984, LGBl. 8050, wird wie folgt geändert:

1. § 3a lautet:

#### „§ 3a

#### Umweltbericht

(1) Die NÖ Landesregierung hat einmal in der Gesetzgebungsperiode, jedoch spätestens im zweiten Jahr der Gesetzgebungsperiode, einen Tätigkeitsbericht (Umweltbericht) über Maßnahmen des Umweltschutzes zu erstellen und dem NÖ Landtag vorzulegen. Die in einem Kalenderjahr gesetzten Maßnahmen des Umweltschutzes sind in einem eigenen Jahresbericht darzustellen. Die Verpflichtung zur Verfassung eines Jahresberichtes entfällt für jenes Kalenderjahr, in dem der Umweltbericht erstellt wird. Der Umweltbericht ist der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.

(2) Der Umweltbericht hat die Umweltziele des Landes in Form eines Landesumweltschutzplanes zu enthalten.“

2. § 4 lautet:

#### „§ 4

#### NÖ Umweltschutzanstalt

(1) Zur Durchführung von Maßnahmen zur Erreichung der Ziele des Umweltschutzes ist insbesondere die NÖ Umweltschutzanstalt eingerichtet.

(2) Die NÖ Umweltschutzanstalt ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts und hat ihren Sitz in Maria Enzersdorf.

(3) Die NÖ Umweltschutzanstalt kann sich an Unternehmen beteiligen, die Aufgaben des Umweltschutzes besorgen, und selbst Gesellschaften gründen.

(4) Organe der Umweltschutzanstalt sind der Geschäftsführer, das Kuratorium und dessen Vorsitzender."

3. § 4a entfällt

4. § 5 Abs.3 lautet:

"(3) Das Kuratorium kann nach Anhörung des Geschäftsführers einen Stellvertreter des Geschäftsführers bestellen."

5. § 5a entfällt

6. Im § 7 Abs.2 Z.2 wird die Wortfolge "der Organe der NÖ Umweltschutzanstalt" ersetzt durch die Worte: "des Kuratoriums und dessen Vorsitzenden".

7. § 8 lautet:

#### "§ 8

#### Aufsicht über die NÖ Umweltschutzanstalt

(1) Die NÖ Umweltschutzanstalt untersteht der Aufsicht durch die Organe des Landes Niederösterreich (Landesregierung und Landesrechnungshof). Die Organe der NÖ Umweltschutzanstalt sind verpflichtet, den Organen des Landes Einsicht in die Geschäftsführung zu gewähren sowie verlangte Auskünfte zu erteilen.

(2) In den vom Geschäftsführer der NÖ Umweltschutzanstalt zu besorgenden behördlichen Angelegenheiten ist die NÖ Landesregierung sachlich in Betracht kommende Oberbehörde."

8. § 9 Abs.1 Z.3 entfällt. Im § 9 Abs.1 erhält die (bisherige) Ziffer 4 die Bezeichnung Z.3.

9. Im § 10 Abs.6 wird die Wortfolge "einmal jährlich" ersetzt durch die Wortfolge "alle zwei Jahre".

10. § 13 lautet:

### "§ 13

#### Aufgaben der Umweltschutzorgane

(1) Bei Wahrnehmung schädigender Eingriffe in die Umwelt, durch welche Rechtsvorschriften verletzt werden, hat das Umweltschutzorgan den jeweiligen Verursacher und/oder den Grundstückseigentümer formlos aufzufordern, innerhalb einer Frist von längstens vier Wochen den den Rechtsvorschriften entsprechenden Zustand nachweislich herzustellen.

(2) Wird der Aufforderung nach Abs. 1 innerhalb der festgesetzten Frist nicht entsprochen, so hat das Umweltschutzorgan Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(3) Wenn es sich um einen schwerwiegenden oder wiederholten Eingriff in die Umwelt handelt, so hat das Umweltschutzorgan ohne vorausgehende Aufforderung nach Abs. 1 Anzeige an die örtlich zuständige Bezirksverwaltungsbehörde zu erstatten.

(4) Der Verursacher und/oder der Grundstückseigentümer ist möglichst über die Folgen der Eingriffe in die Umwelt und über die vom Umweltschutzorgan gesetzten Maßnahmen und die Rechtsfolgen zu informieren."

11. § 14 lautet:

"§ 14

Die Rechtsstellung des Umweltschutzorganes

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann das Umweltschutzorgan für ihren gesamten örtlichen Wirkungsbereich oder für bestimmte besonders zu schützende Gebiete bestellen. Die Tätigkeit des Umweltschutzorganes ist ein Ehrenamt.

(2) Das Umweltschutzorgan hat in Ausübung seines Dienstes das Dienstabzeichen sichtbar zu tragen, gilt dann als öffentliche Wache und ist dem Beamten im Sinne des § 74 Z. 4 des Strafgesetzbuches, BGBl.Nr. 60/1974 in der Fassung BGBl.I Nr. 131/1997, gleichgestellt. Es ist berechtigt, Personen, die es bei schädigenden Eingriffen im Sinne des § 13 Abs. 1 wahrgenommen hat, zum Zwecke der Identitätsfeststellung anzuhalten."

12. Nach dem § 15 wird folgender § 15a eingefügt:

"§ 15a

Förderung von Umweltdienstleistungen

(1) Nach Maßgabe der im Voranschlag des Landes vorgesehenen Mittel hat das Land Anreize in Form von Förderungen zur Forcierung von Dienstleistungen im Umweltbereich anzubieten.

(2) Die Landesregierung hat Richtlinien über die Förderungen und die dem Förderungsempfänger zukommenden Pflichten zu erlassen.

(3) Auf Förderungen nach Abs. 1 besteht kein Rechtsanspruch."

13. Nach dem § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

„ § 17a

Umgesetzte EG-Richtlinien

Durch § 3a Abs. 1 dieses Gesetzes wird folgende Rechtsvorschrift der Europäischen Gemeinschaft umgesetzt:

Art. 7 der Richtlinie 90/313/EWG des Rates vom 7. Juni 1990 über den freien Zugang zu Informationen über die Umwelt, Abl.Nr. L 158, vom 23. Juni 1990, S. 56.“